

GR_GERICHTE PKG 2003 18 vom 5. Februar 2003

GR Gerichte, 2003-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2003_18

FR: GR_GERICHTE PKG 2003 18 du 5 février 2003

IT: GR_GERICHTE PKG 2003 18 del 5 febbraio 2003

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 18

PKG 2003 104 auch das objektive Interesse an einem geordneten Gang der Justiz in Frage. Versäumnisse des Verteidigers dürfen nicht ohne Not zu Lasten des direkt Betroffenen gehen. Art. 29 Abs. 3 BV und Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK gewährleisten die unentgeltliche Beistellung eines amtlichen Verteidigers, falls dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich erscheint und der Ange- schuldigte mittellos ist. Die rechtlichen Interessen des Angeschuldigten müssen durch den Offizialverteidiger dabei in ausreichender und wirksamer Weise wahrgenommen werden. Zwar umfasst dieses Grundrecht keinen Anspruch auf eine unverhältnismässig teure oder aufwändige amtliche Ver- teidigung. Dementsprechend kann die Entschädigung des Pflichtverteidi- gers grundsätzlich tiefer angesetzt werden als bei einem privaten Rechtsan- walt. Der Offizialverteidiger darf und muss wohl die Notwendigkeit von prozessualen Vorkehrungen im Interesse des Angeschuldigten sachgerecht und kritisch abwägen, was jedoch nichts daran ändert, dass auch der amtlich verteidigte Angeschuldigte Anspruch auf eine sachkundige, engagierte und effektive Wahrnehmung seiner Parteiinteressen hat. Wird von der Straf- behörde geduldet, dass der von ihr bestellte amtliche Verteidiger seine Auf- gabe zum Schaden des Angeschuldigten unzureichend wahrnimmt, kann darin eine Verletzung der durch Verfassung und Konvention gewährleisteten Verteidigungsrechte liegen. Eine solche Verletzung kann bis zur Ersetzung des amtlichen Verteidigers führen. Auf entsprechenden Antrag des Ange- schuldigten oder eines neu zu bestellenden Offizialverteidigers hin können sodann wichtige Prozesshandlungen nötigenfalls nachgeholt werden (BGE 120 Ia 48 E. 2. b. bb). Die Frage, ob bei einer Nichtberücksichtigung der per- sönlichen Stellungnahme von N. objektiv von einer unzureichenden amtli- chen Verteidigung im Berufungsverfahren gesprochen werden müsste, kann letztlich offen bleiben, da seine Stellungnahme – soweit notwendig – berück- sichtigt wird. Nicht zu übersehen ist schliesslich, dass die höchstrichterlich konkretisierten Anforderungen an die Verfahrensgarantien des rechtlichen Gehörs und die Gewährleistung der Verteidigungsrechte erheblich zuge- nommen haben. SB 03 5 Urteil vom 7./ 8. Mai 2003

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.